

Merkblatt - Gewerbesteuer

Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb und seine objektive Ertragskraft. Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter einem Gewerbebetrieb versteht man ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts. Nicht gewerbesteuerpflichtig bleiben die Land- und Forstwirtschaft, freie Berufe und andere selbständige Tätigkeiten.

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags wird von dem bei Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zugrunde gelegten Gewinn ausgegangen. Dieser wird um bestimmte Beträge vermehrt und vermindert. Die Gewerbesteuer hat den Charakter einer Objektsteuer und soll eine Doppelbesteuerung vermeiden.

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wird von einem Steuermessbetrag ausgegangen. Durch das Anwenden eines Hundertsatzes von 3,5 % (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag wird der Steuermessbetrag ermittelt. Dabei ist nur für natürliche Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag von 24.500 € zu berücksichtigen. Vereinen steht für den wirtschaftlichen Bereich ein Freibetrag von 3.900 € (ab 2009 Freibetrag von 5.000 €) zu, sofern diese einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

Eine nähere Erklärung kann dem Merkblatt Gewerbesteuerberechnung entnommen werden.

Das Finanzamt ist für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie für die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags zuständig. Unterhält ein Gewerbebetrieb im Erhebungszeitraum Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, so zerlegt das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag nach einem bestimmten Schlüssel. Als Zerlegungsmaßstab werden grundsätzlich die Arbeitslöhne herangezogen.

Der Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes bildet für die heheberechtigte Gemeinde die Grundlage für die Gewerbesteuerfestsetzung. Durch Anwendung des Hebesatzes auf den Steuermessbetrag wird die Gewerbesteuer errechnet und durch den Steuerbescheid festgesetzt und bekannt gegeben. Die Höhe des Hebesatzes kann dem Merkblatt Hebesätze entnommen werden.

Wichtig: Das Kassen- und Steueramt ist an die im Gewerbesteuermessbescheid getroffenen Feststellungen gesetzlich gebunden. Einwendungen gegen den Messbescheid können nur dem zuständigen Finanzamt dargelegt werden.

objektive Ertragskraft = langfristige Fähigkeit eines Unternehmens, Gewinne zu erzielen

Einkommensteuer = Steuer, die auf das Einkommen einer natürlichen Person erhoben wird

Körperschaftsteuer = Steuer, die auf das Einkommen einer juristischen Person erhoben wird

Objektsteuer = knüpfen alleine an das Besteuerungsobjekt an, ohne dabei die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners zu berücksichtigen

Doppelbesteuerung = zwei- oder mehrfache Besteuerung eines Steuergegenstands durch verschiedene Steuerhoheitsträger innerhalb eines identischen Zeitraums

Steuermessbetrag = Der Steuermessbetrag stellt eine Rechengröße für die Festsetzung von Objektsteuern dar. Das Aufkommen der Realsteuern steht den Gemeinden zu.

Steuermesszahl = Die Steuermesszahl ist ein Faktor zur Ermittlung der Gewerbesteuer in Deutschland

Erhebungszeitraum = Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder die Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr

Hebesatz = ein Faktor, der zur Ermittlung der Steuerschuld mit dem Steuermessbetrag multipliziert wird.